

Absender: Jörg Bergstedt
c/o Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
06401/903283, unterwegs 01522/8728353

ENTFILZEN!



<http://gentechfilz.blogspot.de>

Klage soll Demonstrationsrecht an Genversuchsfeldern und dazugehörigen Behörden in Braunschweig ermöglichen!

Presseeinladung zur Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Stadt Braunschweig und die Untersagung einer Versammlung auf dem Gelände des Bundes an der Bundesallee 50 per Bescheid vom 27.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
am Donnerstag, 6.10., 11.30 Uhr im Verwaltungsgericht Braunschweig (Am Wendentor 7, Sitzungssaal 1) findet die mündliche Verhandlung zum Demonstrationsverbot auf dem Gelände des vTI an der Bundesallee. Geklagt habe ich als damaliger Demoanmelder. Mein Ziel war und ist, dass das bundeseigene Gelände für Demonstrationen betreten werden darf: "Ich finde es wichtig, dass sich Bundesbehörden und -einrichtungen samt ihrer Genversuchsfelder oder anderer umstrittener Aktivitäten nicht einfach durch Zäune um große Grundstücke einem öffentlichen Protest entziehen können." Das Gelände an der Bundesallee sei so gestaltet, dass ein Protest für die Bediensteten auf dem Gelände weder zu hören noch zu sehen sei. Ebenso könnten die DemonstrantInnen den Gegenstand ihrer Kritik nicht erreichen. "Das ist eindeutig ein Verstoß gegen die bisherige Rechtsprechung zum Versammlungsrecht", würde ich als Kläger meinen Anspruch formulieren, mich durchzusetzen. Vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig rechne ich mir allerdings nur geringe Chancen aus: "Die haben schon in allen Vorentscheidungen gegen mein Anliegen votiert". Die Ablehnungen seien dabei pauschal erfolgt, obwohl ein Vergleich mit der Stadt Braunschweig eine jeweilige Abwägung im Einzelfall erfordere. "Stadt und Gericht stecken hier sichtbar unter einer Decke". Die Klagen muss aber zunächst durch alle Instanzen gehen: "Am Ende würde dann das Bundesverfassungsgericht entscheiden - erst dann wird es spannend".

Die Verhandlung ist öffentlich!

Kontakt zum Kläger vom 30.9. bis 6.10. nur unter 01522-8728353.

Anhang: Wortlaut der Klage

Ich beantrage,

1. festzustellen, dass die Auflagen 2 und 4 des Bescheides der Stadt Braunschweig vom 5.3.2010 dem Versammlungsrecht widersprechen,
2. festzustellen, dass die Auflage 1a des Bescheides der Stadt Braunschweig vom 5.3.2010 dem Versammlungsrecht widerspricht,
3. festzustellen, dass die Auflage 1a des Bescheides der Stadt Braunschweig vom

- 5.3.2010 dem abgeschlossenen Vergleich zwischen der Stadt Braunschweig und mir im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens Az. 5 A 75/09 widerspricht,
4. die Beklagte zu verpflichten, zukünftig auf Auflage der Art wie unter 1. genannt zu verzichten,
 5. die Beklagte zu verpflichten, zukünftig den unter 3. genannten Vergleich zu befolgen und insbesondere die dort vereinbarte Abwägung der Interessen der Betroffenen in jedem Einzelfall durchzuführen, und
 6. der Beklagten die Kosten des Verfahren einschließlich meiner bisherigen Auslagen aufzuerlegen.

Zudem beantrage ich Prozesskostenhilfe und lege die entsprechenden Unterlagen bei.

Begründung

zu 1.a:

In dem Schreiben der Stadt Braunschweig vom 05.03.2010 werden keine plausiblen Gründe genannt, weshalb die Demonstration nicht über das Gelände des vTI gehen dürfe außer allgemeinen und vagen Aussagen des vTI über vermeintliche Störungen des Betriebsablaufes.

Eine solche pauschale Verweigerung des grundgesetzlich geschützten Versammlungsrechtes ist nicht zulässig. Zudem ist es der Stadt Braunschweig nicht erlaubt, auf diese Art eine von mir angemeldete Versammlung zu untersagen oder zumindest in diesem wichtigen Punkt zu verändern.

Mit der Behauptung, dass allein die Behauptung betrieblicher Störungen schon ausreicht, das Demonstrationsrecht einzuschränken, verstößt die Stadt Braunschweig gegen einen gültigen Vergleich zwischen der Stadt und mir. Zur Vermeidung eines für die Stadt peinlichen Gerichtsprozesses wurde der Vergleich unterzeichnet, nachdem die Untersagung von Versammlungen auf dem Gelände des vTI nur bei überwiegenden Interessen des vTI möglich ist. In einem Vergleich zwischen der Stadt Braunschweig und mir im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens Az. 5 A 75/09) heißt es unter Punkt 2, dass es eine Interessenabwägung geben müsse. Genau das ist nicht geschehen. Wenn bereits die Nennung von Störungen (ohne Substantiierung) als Grund der Untersagung reicht, ist genau keine Abwägung erfolgt. Die Stadt Braunschweig verstößt also gegen das Versammlungsrecht und gegen den abgeschlossenen Vergleich. Ein Vergleich dieser Art ist rechtlich bindend. Eine einseitig Aufkündigung ist nicht zulässig.

Begründung zu 1.b:

Versammlungen sind Meinungskundgebungen nach außen und nicht nach innen. Die TeilnehmerInnen einer Demonstration wollen mit ihrer Teilnahme ihre Meinung kundtun. Sie sind nicht EmpfängerInnen politischer Meinungskundgabe, sondern Ausführende der Meinungskundgabe. Ihre Anzahl ist also für die Frage der Lautsprechernutzung völlig unbedeutend.

Begründung zu 1.c:

Für Versammlungen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es kann z.B. nicht von einer kleinen Gruppe über lange Zeit eine wichtige Verkehrsstraße gesperrt werden. Diesem wird die Demonstrationsanmeldung gerecht. Die Auflage 4 beinhaltet eine, leicht versteckt formulierte Auflage, wenn möglich den Gehweg zu benutzen. Dieses „wenn möglich“ gibt der vor Ort anwesenden Polizei die jederzeitige Möglichkeit, die Versammlung zur Unkenntlichkeit zu degradieren. Eine Versammlung ist aber eine politische Meinungskundgabe mit verfassungsrechtlichem Rang. Sie muss daher auch die Möglichkeit haben, sichtbar zu werden.